

Register der Stationers' Comp. Hall in London am 22. Juli und 21. August 1896 eingetragen, und zwar ist in der Eintragung als publisher and proprietor of the Copyright die Firma Osgood McIlvaine & Co. in London vermerkt, die unstreitig als dortige verlegerische Agentur von Harper fungierte. Nach der Veröffentlichung in Harper's Magazine hat Mark Twain noch im selben Jahre eine englische Buchausgabe der vorgedachten Erzählung bei der Firma Chatto & Windus in London erscheinen lassen und letztere beauftragt, sein Urheberrecht an dieser Erzählung in Europa wahrzunehmen bzw. zu verwerten, wie aus der in der Hülle Blatt 70 der Akten befindlichen, gleichfalls zur Verlesung gebrachten beglaubigten Vollmacht Mark Twains, dd. Wien, den 14. April 1899, hervorgeht. Nach der eidlichen Aussage des kommissarisch vernommenen Zeugen Luz, dd. Stuttgart, den 15. August und 2. Oktober 1900, ist diesem im Jahre 1897 von der Firma Chatto & Windus in London das Recht übertragen worden, eine deutsche Uebersetzung der vorgedachten Erzählung Mark Twains zu drucken und zu verbreiten.

Im Jahre 1898 hat dann der Angeklagte Jacobsthal zu Berlin im sechsten Bande der in seinem Verlage erschienenen »Sammlung amerikanischer Detektiv-Romane« eine ihm von dem Angeklagten Hatschek unter dem Pseudonym Hans Helling in Verlag gegebene Erzählung unter dem Titel: »Der junge Detektiv« von Mark Twain, nach dem Englischen bearbeitet von Hans Helling, erscheinen lassen und buchhändlerisch verbreitet.

Auf Grund dieses Sachverhalts ist als erwiesen erachtet worden, daß beide Angeklagte sich eines strafbaren Nachdrucks im Sinne der §§ 18, 20, 21 des Gesetzes vom 11. Juni 1870 schuldig gemacht haben.

Es kann zunächst einem Bedenken nicht unterliegen, daß die bei Jacobsthal erschienene Erzählung »Der junge Detektiv« sich lediglich als eine Uebersetzung, nicht aber als eine freie und selbständige Bearbeitung des Inhalts des Mark Twainschen Tom Sawyer Detective darstellt. Wie sich aus der Vergleichung beider Erzählungen, und zwar der letzteren in der Buchausgabe von Chatto & Windus, und den in Uebereinstimmung mit dem Königlich litterarischen Sachverständigen-Verein vorgenommenen, auf Blatt 113 u. folg. der Akten gegenübergestellten Stichproben ergibt, sind beide Schriftwerke in elf Kapitel eingeteilt und überall fast wörtlich übersezt; nur an den Anfang seiner Erzählung hat Hatschek einige wenige einleitende Worte selbständig und ohne direkte Anlehnung an das Original gestellt und im Laufe der Erzählung sich mehrfache Kürzungen und Abweichungen vom Original erlaubt, ein Umstand, der der Hatschek-Erzählung nicht den Charakter der Uebersetzung nimmt, weil diese nicht eine vollständige und wörtliche Wiedergabe des Originals erfordert, sondern es genügt, wenn, wie es hier der Fall ist, eine inhaltliche Identität des Originals und der Uebersetzung vorliegt.

Nach den eingehenden Gutachten des Litterarischen Sachverständigen-Vereins vom 8. Dezember 1899 und 8. Juni 1900, die dem Gerichte eine durchaus genügende Grundlage für die Bildung seiner Ueberzeugung gewähren, ist ferner als erwiesen angesehen, daß die Erzählung Tom Sawyer Detective von Mark Twain zum ersten Male in Harper's New Monthly Magazine im Jahre 1896 erschienen ist, und daß durch die mit Wissen und Willen Mark Twains auf Betreiben der Firma Osgood, McIlvaine & Co. in Stationers' Hall erfolgte Eintragung von Harper's Magazine, August- und Septemberheft 1896, die Mark Twainsche Erzählung für England und die Länder der Berner Konvention ein für allemal gegen Nachdruck, bzw. unbefugte Uebersetzung geschützt ist. Denn die Zeitschrift Harper's New Monthly Maga-

zin-, in deren August- und Septemberheft 1896 Tom Sawyer Detective veröffentlicht ist, erscheint gleichzeitig in New York und London; die Firma Osgood, McIlvaine & Co. in London ist, wie auch der Zeuge Mühlbrecht als Sachverständiger bestätigt, identisch mit Harper & Brothers in New York, beide Hefte, auf denen Harper & Brothers in New York und Osgood, McIlvaine & Co. in London als Verleger verzeichnet stehen, sind, wie oben ausgeführt, den in England bestehenden Vorschriften entsprechend in das Copyright-Register der Stationers' Company Hall in London eingetragen und zwar ist in der Eintragung als publisher and proprietor of the copyright die Firma Osgood, McIlvaine & Co., die hierbei als verlegerische Agentin von Harper & Brothers fungierte, vermerkt. Nach Artikel 3 der Berner Konvention in der Fassung der Zusatzakte vom 4. Mai 1896, der u. a. Deutschland und England, nicht aber die Vereinigten Staaten von Nord-Amerika beigetreten sind, sollen auch die Urheber, die keinem der Verbandsländer angehören, für diejenigen ihrer Werke, die sie zum ersten Male in einem Verbandslande veröffentlichen, den Schutz der Berner Konvention genießen, vorausgesetzt, daß diejenigen Förmlichkeiten und Bedingungen erfüllt sind, die durch die Gesetzgebung des Ursprungslandes, d. h. desjenigen Verbandslandes vorgeschrieben sind, in dem die erste Veröffentlichung erfolgt ist. Da nun der erstmaligen Veröffentlichung eines Werkes in einem Verbandslande die gleichzeitige Veröffentlichung in einem Verbandslande und einem Nichtverbandslande gleichsteht (cfr. die Reichsgerichts-Entscheidungen in Civilsachen Bd. 40, S. 109 u. ff.), Tom Sawyer Detective aber in der gleichzeitig in New York und London erscheinenden Zeitschrift Harper's New Monthly Magazine veröffentlicht und die nach englischem Recht erforderlichen Förmlichkeiten und Bedingungen durch die mit Wissen und Willen Mark Twains auf das Betreiben der Firma Osgood McIlvaine & Co. erfolgte Eintragung in das Copyright-Register der Stationers' Comp. Hall erfüllt sind, so hat Mark Twain, auch ohne daß er selbst als proprietor of the copyright an seiner vorgedachten Erzählung eingetragen ist, den durch die Berner Konvention gewährten Rechtsschutz gegen jeden unbefugten Nachdruck, mithin auch gegen jede unbefugte Uebersetzung seiner Erzählung ein für allemal erlangt. Nunmehr durfte Mark Twain über seine Erzählung nach Belieben verfügen, er konnte Buchausgaben in den verschiedensten Formen und bei den verschiedensten Verlegern veranstalten, ohne zu einer Eintragung auch der Chatto & Windus'schen Buchausgabe in Stationers' Hall verpflichtet zu sein.

Da die Angeklagten zugeben, ohne Genehmigung Mark Twains oder seiner Rechtsnachfolger gehandelt zu haben, ist die von ihnen veröffentlichte Uebersetzung eine unbefugte.

Die Angeklagten behaupten nun zwar, daß Mark Twain auch unter diesen Voraussetzungen ein Schutzrecht an der fraglichen Erzählung nicht zustehe, da er Stoff zu derselben einem alten, schon zuvor in schwedischer Sprache erschienenen Kriminalfall entnommen habe. Das Gericht hat letzteres als wahr unterstellt, zumal es durch eine von Mark Twain zu seiner Erzählung gemachte Fußnote bestätigt wird, und es bedurfte daher der von Hatschek beantragten Vernehmung Mark Twains hierüber nicht mehr. Die daran geknüpfte Schlußfolgerung ist aber falsch, denn ein litterarisches Erzeugnis, dessen Idee und Stoff bereits früher vorhanden war, bleibt trotzdem ein eigenes geistiges Produkt seines Autors und damit ein schutzberechtigtes Schriftwerk, wenn in ihm jener ältere Stoff in eigenartiger Form und Gestaltung bearbeitet ist. Daß dies in Mark Twains Erzählung geschehen, haben die Angeklagten nicht bestritten.

Durch die vorgenannten Gutachten, denen sich das Gericht